

Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 4 K 55/24

Ingolstadt, 18.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Montag, 09.11.2026	14:00 Uhr	Sitzungssaal I des Arbeitsgerichts in der Provi- antstr. 5a in Ingolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Enkering
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	Doppelhaushälfte	Nr.2	an der im Lageplan blau gekennzeich- neten Grundstücksfläche und den dar- auf befindlichen Baulichkeiten	1285

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Enkering	301/19	Gebäude- und Freifläche	Flurstraße 15	0,0695

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnungseigentum an Doppelhaushälfte Flurstraße 15 a mit ca. 132 m² Wfl., im DG wohnl. aus-
geb. Fläche ca. 31 m², BJ ca. 2002;

elektrisch erschlossene Betonfertiggarage mit Wallbox und Starkstromanschluß, BJ ca. 2021;

Verkehrswert:

501.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör:

8.000,00 € (Einbauküche)

13.000,00 € (Photovoltaikanlage)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.